

Verpflichtungsklage **(Begründetheit)**

Die Verpflichtungsklage ist nach § 113 Abs. 5 S. 1 VwGO begründet, soweit die Ablehnung oder Unterlassung des Verwaltungsakts rechtswidrig, der Kläger dadurch in seinen Rechten verletzt und wenn die Sache spruchreif ist. Dazu ist zu prüfen, ob ein Anspruch auf Erteilung des begehrten Verwaltungsakts besteht.

Beachte: *Der Obersatz kann im Einzelfall sogar verbessert werden. Er sollte auf den Fall „übersetzt“ werden. Sollte es sich beispielsweise um eine Versagungsgegenklage bei einer beantragten, aber abgelehnten Baugenehmigung für die K-GmbH handeln, könnte der Obersatz wie folgt lauten: „Die Versagungsgegenklage der K-GmbH ist nach § 113 Abs. 5 S. 1 VwGO begründet, soweit die Ablehnung der Baugenehmigung rechtswidrig, die Klägerin dadurch in ihren Rechten verletzt und wenn die Sache spruchreif ist.“*

I. Anspruchsgrundlage

II. Formelle Anspruchsvoraussetzungen

- Ein ordnungsgemäßer Antrag müsste bei der zuständigen Behörde gestellt worden sein.

III. Materielle Anspruchsvoraussetzungen

- Die Tatbestandsvoraussetzungen der Anspruchsgrundlage sind zu prüfen.

IV. Spruchreife (kann auch unter Punkt III. geprüft werden)

- Wenn kein Ermessen oder eine Ermessensreduzierung auf Null besteht, dann kann ein Vornahmeurteil ergehen. Sollte noch Ermessen bestehen und dieses Ermessen fehlerbehaftet sein, kann ein Bescheidungsurteil nach § 113 Abs. 5 S. 2 VwGO ergehen.

Verpflichtungsklage **(Begründetheit)**

Verbesserungsvorschläge? Senden Sie mir gerne eine E-Mail an info@recht-aydin.de.

Verpflichtungsklage **(Begründetheit)**

Unzufrieden mit einer Prüfungsentscheidung?

Kontaktieren Sie die Rechtsanwaltskanzlei Dr. Aydin, Kurfürstendamm 167/168, 10707
Berlin

Als Rechtsanwalt und langjähriger Dozent verbindet Dr. Aydin seine Erfahrung mit
besonderem Verständnis für Prüfungsbewertungen und juristische Ausbildung.

Warum Rechtsanwalt Dr. Aydin?

Jahgangsbester seiner Universität (Erstes Staatsexamen)
Erfahrungen in der universitären und privaten Lehre seit 2018
Autor mehrerer staatlicher Examensklausuren

Beratung und Vertretung unter anderem in folgenden Bereichen:

Anfechtung von Prüfungsentscheidungen
Überprüfung von Noten und Bewertungsfehlern
Nachteilsausgleich bei Prüfungsunfähigkeit oder Behinderung
Exmatrikulationsschutz und Hochschulrecht

Kontakt

Rechtsanwaltskanzlei Dr. Aydin · Kurfürstendamm 167/168 · 10707 Berlin

T 0177 893 5001 · info@recht-aydin.de · www.recht-aydin.de

